

HOCHZEITEN

Gestern vermählten sich vor dem Zivilstandsamt in Vaduz:

• **Manuel Bruderer**, von und in der Schweiz, und **Caroline Risch**, von Schaan in Schaanwald.



• **Pascal Vogt**, von Balzers in der Schweiz, und **Caroline Walder**, von und in der Schweiz.



• **Patrick Fischli**, von Eschen in Gamprin-Bendern, und **Anna Batliner** von Eschen in Gamprin-Bendern.



• **John Ebner**, von und in der Schweiz, und **Fabienne Bürgi**, von Triesen in Mauren.



• **Boris Marxer**, von Eschen in Schaanwald, und **Anja Pizzolotto**, von und in der Schweiz.



• **Mario Wolfinger**, von und in Balzers, und **Stefanie Schegg**, von und in der Schweiz.



Wir gratulieren recht herzlich zum Bund fürs Leben und wünschen für die gemeinsame Zukunft viel Glück und alles Gute.

Beschneidung der Religionsfreiheit?

Neuerdings dürfen Schüler nur noch am konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wenn sie auch der entsprechenden Glaubensrichtung angehören. Ein Entscheid, der zu Spannungen zwischen dem Schulamt und der evangelischen Kirche führt.

Von Niki Eder

Dem Wunsch einiger katholischer Schüler, den evangelischen Religionsunterricht zu besuchen – wie es aktuell in einer Gymnasiumklasse der Fall ist –, wird künftig nicht mehr stattgegeben. So hat es das Schulamt beschlossen. Doch der evangelischen Kirche stösst das bitter auf. «Wir sehen in dieser Angelegenheit grundsätzliche Belange der Religionsfreiheit im Verhältnis von Staat und Kirchen tangiert», betont der evangelische Pfarrer André Ritter. Anlass für ihn, gestern mit einer Pressekonferenz an die Öffentlichkeit zu treten. «Die Diskussion, die momentan über den Religionsunterricht geführt wird, darf nicht hinter den Kulissen stattfinden. Schliesslich wird die Wahlfreiheit jedes Einzelnen eingeschränkt.»

Eine «Dramatisierung» der Sachlage, wie Stefan Hirschleher, Referent für den Religionsunterricht beim Schulamt, auf Anfrage sagt. Der Entscheid sei begründet und betreffe nur eine sehr geringe Schülerzahl.

Der Hintergrund

Die Regierung hat im Januar 2003 eine Vereinbarung mit dem Erzbischof Vaduz bezüglich einer Neuordnung des Religionsunterrichts in den weiterführenden Schulen unterzeichnet. Eine Neuordnung, welche sowohl die veränderte Situation in der Erzdiözese Vaduz wie auch die gesellschaftlichen Entwicklungen in Richtung einer weltanschaulichen Vielfalt berücksichtigen sollte. Konkret bedeutet das, dass jeder Schüler die Möglichkeit hat, zwischen dem konfessionellen Fach «Religion und Kultur» einerseits und dem konfessionellen katholischen beziehungsweise evangelischen Religionsunterricht andererseits zu wählen. «Konfessionell begründeter Unterricht bedeutet, dass die jeweilige Kirche den Inhalt des Lehrplans bestimmt», erläutert



Kämpft für Offenheit des evangelischen Religionsunterrichts: Der evangelische Pfarrer André Ritter. Bild Daniel Ospelt

Stefan Hirschleher. «Das Bekenntnis der jeweiligen Kirche steht im Zentrum.»

Mit dieser Definition erklärt Stefan Hirschleher auch den Entscheid des Schulamts, dass künftig nur mehr Schüler der entsprechenden Glaubensrichtung den konfessionellen Religionsunterricht besuchen dürfen. «Es ist nicht im Sinne der Neustrukturierung des Religionsunterrichts, dass die evangelische Kirche einen konfessionsneutralen Religionsunterricht anbietet. Wollte sie dies tun, müsste die Finanzierung von staatlicher Seite neu geregelt werden. Es ist nicht einzusehen, dass der Staat neben dem Fach «Religion und Kultur» einen konfessionsneutralen Religionsunterricht der evangelischen Kirche finanziert.»

Wahlfreiheit eingeschränkt?

Ein Argument, das André Ritter nicht nachvollziehen kann. «Der evangelische Religionsunterricht versteht sich zwar als ein konfessionell begründetes, damit aber keineswegs als ein auf die eigene Konfession beschränktes Fach.» Der Unterricht solle Freiraum

für Fragen, Probleme und Erfahrungen der Schüler schaffen sowie Zugang zu neuen Einsichten, Glaubenserfahrungen und theologischen Aussagen ermöglichen. In diesem Sinne stelle auch die Auseinandersetzung mit anderen Kulturen und Religionen einen wesentlichen Bestandteil des Lehrplans dar. «So entwickeln wir die nötige ökumenische und interkulturelle Offenheit», sagt André Ritter. «Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Teilnahme von nicht-evangelischen Schülern für sie selbst wie auch für die Lehrpersonen stets eine grosse Bereicherung war.»

Diese Praxis zu ändern, ist für André Ritter «eine Beschneidung der Religionsfreiheit». «Die Religionsfreiheit ernst zu nehmen bedeutet, die Wahlentscheidung für das eine oder andere Angebot ohne Einschränkung gelten zu lassen.» Selbst das Erzbischof Vaduz habe auf seine Anfrage hin keine Einwände gegen die Freiheit in der Unterrichtswahl geltend gemacht.

Den Entscheid des Schulamts kann sich André Ritter nur damit erklären, dass eine Angst bestehe, dass der evangelische Unterricht das Fach

«Religion und Kultur» zu sehr konkurrenzieren – aufgrund der interkulturellen Offenheit.

Eine Vermutung, die Stefan Hirschleher nicht bestätigt: «Es ist in der Praxis nicht festzustellen, dass der evangelische Religionsunterricht das Fach «Religion und Kultur» konkurrenziert. In allen weiterführenden Schulen ist in diesem Schuljahr insgesamt nur eine Gruppe für den evangelischen Unterricht zusammengekommen.»

Absichtlich übergangen worden?

Seinen Verdacht, dass das Schulamt die Religionsfreiheit in Frage stellt, sieht André Ritter in einem kürzlichen Vorfall bestätigt: Wie in den vorhergehenden Jahren wurden die Kirchen darum gebeten, ihr Fach in einem kurzen Papier vorzustellen – für das Schreiben an die Eltern und Schüler, in welchem sie über den Religionsunterricht an den weiterführenden Schulen informiert werden. Das Schulamt schickte dieses Schreiben jedoch ohne die Stellungnahme der evangelischen Kirche ab – «und das, obwohl wir angekündigt haben, dass wir das Papier mit etwas Verspätung einsenden, weil vorher noch der Kirchenvorstand darüber debattieren müsse», so Ritter

Den Vorwurf, dass man die evangelische Kirche bewusst übergangen habe, weist Stefan Hirschleher entschieden zurück: «Man hat die evangelische Kirche rechtzeitig über den Termin informiert, wann die Eltern die Unterlagen erhalten.» Dieser Termin sei nicht willkürlich festgelegt worden. Er orientierte sich an den Daten, an denen die Elterngespräche in den fünften Klassen der Primarschulen stattfinden. Abschliessend findet Stefan Hirschleher verständliche Worte: «Das Schulamt möchte betonen, dass ihm eine gute Zusammenarbeit mit den Kirchen sehr wichtig ist. Es kann nicht gewünscht sein, dass es zwischen den Konfessionen zu Abwerbungen kommt und dadurch der Religionsfrieden Schaden nimmt.»

Noch ist die Debatte nicht beendet. Bei der Regierung liegt zurzeit ein Schreiben der evangelischen Kirche, in dem sie sich für die Beibehaltung der Wahlfreiheit für den Religionsunterricht einsetzt. Wie die Antwort ausfällt, bleibt abzuwarten.

Pokern um Geld ist verboten, aber populär

Liechtenstein verfügt über eines der härtesten Gesetze Europas, wenn es um Glücksspiele geht. Auch das Pokern um Geld, das immer mehr an Popularität gewinnt, ist verboten. Pokerspieler kümmert das wenig.

Die Gesetzeslage ist klar: Das Gesetz «betreffend die verbotenen Spiele und Wetten» von 1949 untersagt alle Glücksspiele, die weniger von der Geschicklichkeit der Spieler als vom Zufall abhängig sind. In der Verordnung zum Gesetz fällt das Pokern unter dieses Verbot. Entscheidend ist aber, ob um Geld gespielt wird oder nicht. «Pokerturniere ohne Geld, das heisst beispielsweise mit Chips ohne geldlichen Gegenwert, ist erlaubt», erklärt Tina Enz, Mediensprecherin der Landespolizei. Auch das Spiel zugunsten eines guten Zwecks, zum reinen Zeitvertreib um kleine Beträge sowie um die Ehre des Gewinnens ist erlaubt. Diese kleinen Geldbeträge sind vom Gesetz nicht näher definiert.

Wenig Ermittlungen

Pokerbegeisterte lassen es sich jedoch nicht nehmen, ihrem Hobby zu fröhnen und dabei auch um Geld zu spielen. Spieler geben an, dass das Pokern ohne Geldeinsätze nicht reizvoll sei

und dem Charakter des Spiels widerspreche. Private Pokerrunden gibt es auch in Liechtenstein, obwohl das Gesetz Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen bei Teilnahme oder Ausrüstung von derartigen Anlässen vorsieht. Gastwirten, die das Glücksspiel in ihren Lokalitäten zulassen, drohen Schliessungen der Lokale beziehungsweise Konzessionsentzüge bis zu zwei Jahren. Die Staatsanwaltschaft sieht das Problem aber als marginal an. «Man kann sagen, dass die Anzahl der Fälle von illegalem Glücksspiel, gegen welche die Staatsanwaltschaft bislang ermitteln musste, gering war.» erklärt Staatsanwalt Dietmar Baur.

Dennoch dürfen sich private Pokerspieler nicht allzu sicher fühlen, weil bei einer Anzeige einer Pokerrunde die Polizei eingreift: «Sobald die Landespolizei Kenntnis von einem solchen Fall hat, halten wir natürlich Nachschau und führen Ermittlungen durch», sagt die Polizeisprecherin.

Im neuen Gesetz berücksichtigt?

Weithin ungeklärt sind die juristischen Rahmenbedingungen bezüglich des Onlinepokerns. Hier wäre die Frage zu klären, inwiefern sich ein Spieler strafbar macht, der am Computer in Liechtenstein sitzt und sich an Pokerturnieren im Internet beteiligt. Die Regierung beschäftigt

sich nun seit einigen Jahren mit der Ausarbeitung eines neuen Spielbankengesetzes. Dies soll in Zukunft unter anderem den Betrieb von Spielbanken ermöglichen und das Glücksspiel zum Teil erlauben. Obwohl Regierungschef Otmar Hasler die Vernehmlassungsvorlage auf den Februar 2008 angekündigt hat, kann das zuständige Ressort Finanzen zu diesem Zeitpunkt noch nicht beantworten, ob das neue Gesetz auch auf das private Pokern in Liechtenstein eingehen wird. Sicher ist jedoch, dass sich die Pokerspieler sicherer fühlen könnten, wenn die Regierung das Pokern im privaten Bereich legalisieren würde.

Blick über die Grenze

Die Schweiz ist hier schon einen Schritt weiter. Hier ist das Pokern ausserhalb von Casinos verboten. Die Eidgenössische Spielbankkommission (ESBK) hat jedoch im Dezember 2007 Ausnahmen für bestimmte Pokervarianten an Turnieren zugelassen, weil diese Spielarten nicht mehr als Glücksspiele definiert werden. In St. Gallen sind beispielsweise Turniere erlaubt, die nicht auf Profit abzielen. Der Sieger darf aber höchstens einen Gewinn von 3500 Franken verbuchen. Eine andere Einschränkung bietet das Gastwirtschaftsgesetz: In Gaststätten ist demnach die Höhe des Gesamtein-

satzes auf 200 Franken beschränkt. Gegen diese Regelungen hat der Casino-Verband, dem auch die benachbarten Casinos St. Gallen und Bad Ragaz angehören, Beschwerde eingereicht. Auch sie wollen vom Pokerboom profitieren. In Liechtenstein könnte mit einem eindeutigen Gesetz solche Streitigkeiten in Zukunft verhindert werden. (miw)

Verbotene Spiele

Das Gesetz stellt das Spielen um Geld bei folgenden Glücksspielen vor:

- Würfeln
- Black Jack
- Poker
- Roulette
- Glücksrad
- Geldspielautomaten

• Kartenspiele allgemein mit weniger als sechs Karten pro Spieler und Umgang